

Lfd. Nr. L-72-19

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 15.03.2017**

Berichtsbitte der SPD zur qualifizierten Leichenschau in Bremerhaven

A. Problem

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (SWG) wurde um einen Bericht zum Sachstand der Planungen zur Einführung der qualifizierten Leichenschau in Bremerhaven gebeten. Hierzu wurden Fragen von Deputierten der SPD formuliert.

Vorbemerkung:

Der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz wird in ihrer Sitzung am 15. März 2017 der Entwurf eines Gesetzes über das Leichenwesen zur Kenntnis und Zustimmung vorgelegt. Aus der Vorlage wie auch aus dem Gesetzentwurf ergeben sich die Kernelemente zur Einführung einer künftig qualifizierten Leichenschau im Land Bremen.

Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben obliegt der Stadtgemeinde Bremen sowie dem Magistrat in Bremerhaven in eigener Verantwortung. Auch wenn die SWG derzeit - vorbehaltlich der Entscheidungen der Deputation, des Senats sowie der Bremischen Bürgerschaft - vorübergehend eine moderierende Rolle zur konkreten Vorbereitung der Umsetzung einnimmt, ist die Entscheidung, wie die gesetzlichen Verpflichtungen umzusetzen sind, in den Gemeinden Bremen und Bremerhaven zu treffen. Die SWG hat Kenntnis über unterschiedliche Kalkulationsmodelle zur Gewährleistung der qualifizierten ärztlichen Leichenschau. Das Institut für Rechtsmedizin am Klinikum Bremen Mitte hat differenzierte Varianten für die Stadtgemeinde Bremen wie auch für Bremerhaven erarbeitet. Auf dieser Grundlage kann der Magistrat der Stadt Bremerhaven eine Entscheidung über eine dort kalkulierte Lösung treffen. Die von der SWG moderierten Verhandlungen und Kalkulationen sind noch nicht abgeschlossen. Eine Entscheidung wird im Laufe des Frühjahrs 2017 erwartet.

B. Lösung

Frage 1:

Laut Statistischem Landesamt verstarben in Bremerhaven im Jahr 2015 rund 1.500 Personen. Wird hier mit einem Anstieg in der Seestadt gerechnet?

Frage 2: Wie viele Tote müssten zukünftig zusätzlich zu den z. B. jetzt schon bestehenden Leichenschauen vor Kremierung in Bremerhaven einer Leichenschau zugeführt werden?

Antworten:

Im Land Bremen kann von jährlich rund 7.000 Verstorbenen ausgegangen werden. Ein Anstieg in der Seestadt ist nicht zu erwarten. Nach derzeit geltenden rechtlichen Vorgaben durch das

Bremische Leichengesetz ist eine Leichenschau bei jedem Verstorbenen vorgeschrieben und wird auch durchgeführt. Die vor Kremierung derzeit vorgegebene zweite Leichenschau wird nach Novellierung des Leichengesetzes künftig entfallen, da bei sämtlichen Verstorbenen eine qualifizierte ärztliche Leichenschau erfolgen muss.

Frage 3:

Wäre das Institut für Rechtsmedizin auch in Bremerhaven zuständig und in der Lage, die Leichenschau nach Vorgabe des novellierten Gesetzes dort durchzuführen?

Frage 4:

Falls das Institut für Rechtsmedizin nicht auf Dauer die Aufgabe in Bremerhaven übernehmen soll: Wäre das Institut für Rechtsmedizin in der Lage, die qualifizierte Leichenschau übergangsweise in Bremerhaven durchzuführen?

Antworten:

Siehe Vorbemerkung.

Es liegt der SWGV ein Konzept des Instituts für Rechtsmedizin am Klinikum Bremen Mitte für die Vorbereitung auf die Übernahme der qualifizierten Leichenschau vor. Die Konzeption zeigt unterschiedliche Varianten auf, organisatorisch und kostenkalkulatorisch differenziert nach Erbringung der Aufgaben allein für die Stadtgemeinde Bremen als auch Gesamtkalkulationen für die Aufgabenerledigung in beiden Kommunen. Ebenso liegen der SWGV differenzierte Konzeptionen der Seestadt Bremerhaven vor. Sämtliche Kalkulationen und Modelle befinden sich derzeit in der von der SWGV moderierten fachlichen Prüfung, darüber hinaus stehen Gespräche mit allen Beteiligten an. Unabhängig von der moderierenden Rolle der SWGV entscheidet die Stadt Bremerhaven in eigener Verantwortung über die Aufgabenerledigung und kann mit dem Institut für Rechtsmedizin in Verhandlungen zu treten, falls das Gesundheitsamt Bremerhaven meint die Aufgaben nicht erfüllen zu können. Das Institut für Rechtsmedizin wäre bereit, die Aufgaben der qualifizierten Leichenschau in Bremerhaven temporär oder langfristig zu übernehmen.

Frage 5:

Wäre das Gesundheitsamt Bremerhaven in der Lage, die Vorgaben des novellierten Gesetzes kurz- und mittelfristig zu erfüllen und wird eine Übernahme dieser Aufgaben durch das Gesundheitsamt Bremerhaven angestrebt?

Frage 6:

Wie hoch wäre ein eventueller Mehrbedarf an Personal durch die Übernahme der qualifizierten Leichenschau für das Gesundheitsamt in Bremerhaven?

Frage 7:

Welche zusätzlichen Kosten könnten der Seestadt durch das neue Gesetz entstehen und ist hier an einen Ausgleich der Kosten durch das Land gedacht, falls die Gebühren den Aufwand nicht decken sollten?

Antworten:

Der Magistrat Bremerhaven ist bei der Umsetzung des Leichengesetzes des Landes Bremen grundsätzlich eigenverantwortlich in der Pflicht, die Vorgaben auf kommunaler Ebene einzuhalten. Das Gesundheitsamt Bremerhaven hat in den erwähnten Konzeptionen die aus dortiger Sicht notwendigen organisatorischen und kostenkalkulatorischen Maßnahmen auch für das notwendige Personal umfassend dargelegt. Es enthält auch ein Alternativkonzept zur vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben.

Letztlich obliegt es dem Magistrat in Bremerhaven zu entscheiden, ob mittel- und langfristig oder temporär die Aufgaben durch das Gesundheitsamt Bremerhaven, durch das Institut für Rechtsmedizin des KBM oder durch andere Kooperationspartner übernommen werden.

Ein Ausgleich der für Bremerhaven entstehenden Kosten durch das Land ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich. Durch eine Anpassung der Kostenverordnung ist eine Deckung des Aufwandes vorgesehen.

C. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt den Sachstandsbericht der SWGV zur Einführung der qualifizierten Leichenschau in Bremerhaven zur Kenntnis.